



Ergänzende Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts“

für die Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages am 09. Mai 2007

Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) hat die Entwicklung des vorliegenden Regierungsentwurfs zur Reform des Rechtsberatungsrechts bereits durch mehrere Stellungnahmen begleitet. Der wesentliche Kritikpunkt der bereits übersandten Stellungnahme des BDIU vom 03.11.2006, nämlich die fehlende prozessuale Erstattungsfähigkeit der Inkassovergütung für die Tätigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren, soll hier nochmals aufgegriffen werden. Weitere wichtige Kritikpunkte sind u.a. die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes sowie eine schärfere Definition des Begriffes der Rechtsdienstleistung – diesbezüglich wird auf die in der Anlage befindliche Stellungnahme verwiesen.

A. Fehlende prozessuale Erstattungsfähigkeit für die Inkassovergütung im gerichtlichen Mahnverfahren

Nach Artikel 2 § 4 Abs. 4 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG-E) soll die Vergütung der Inkassounternehmen für die Beantragung des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsbescheids nicht nach § 91 ZPO erstattungsfähig bzw. festsetzbar sein, sondern lediglich auf den materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruch verwiesen werden.



1. Eine fehlende prozessuale Erstattungsfähigkeit führt zu einer Mehrbelastung der Justiz

Fehlende prozessuale Erstattungsfähigkeit

Soweit ein Schuldner die Begründetheit oder die Höhe einer geltend gemachten Inkassovergütung für die Tätigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren nicht anerkennt und deswegen Widerspruch gegen den Mahnbescheid erhebt oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegt, so wäre ein Streitiges Verfahren und damit einhergehend eine Mehrbelastung der Gerichte nicht zu vermeiden. Wäre ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch gegeben, so wäre es vermeidbar über berechnete Inkassovergütungen gerichtliche Verfahren zu führen – zumal dem Grunde die Berechnung von Inkassovergütungen für die Tätigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren unzweifelhaft sein dürfte.

In der Zwangsvollstreckung können Inkassounternehmen ihre Vergütung für ihre Tätigkeit dem entgegen nach § 788 Abs. 1 ZPO bereits heute ohne materiellrechtliche Prüfung erstattet verlangen - insoweit Kosten für eine anwaltliche Tätigkeit erspart werden - und diese entweder direkt mit der zu vollstreckenden titulierten Forderung durch den Gerichtsvollzieher betreiben oder über §§ 788 Abs. 2, 103 Abs. 2 ZPO festsetzen lassen. Diese bewährte Vorgehensweise schreibt Artikel 2 § 4 Abs. 4 Satz 1 RDGEG-E fest und führt damit die bisherige rechtliche Situation weiter. Damit akzeptiert der Gesetzgeber dem Grunde nach bereits die Erstattungsfähigkeit von Inkassovergütungen für die Zwangsvollstreckungstätigkeit ohne eine materiell-rechtliche Prüfung und bewahrt für den Bereich der Zwangsvollstreckungsvergütung die Gerichte vor einer Mehrbelastung.

Grundsätzliche Infragestellung der Inkassovergütung

Die Formulierung in Art. 2 § 4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG-E („Ihre Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ist nicht nach § 91 der Zivilprozessordnung erstattungsfähig“) kann in der Praxis ohne Hinzuziehung der Gesetzesbegründung (S. 176 Gesetzesbegründung) so aufgefasst werden, dass Inkassounternehmen keine Vergütung für ihre Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren erhalten sollen. Dies würde Gerichtsverfahren geradezu provozieren. Rechtlich nicht bewanderte Schuldner würden dies zum Anlass nehmen, die Erstattung rechtlich begründeter Inkassovergütungen für das gerichtliche Mahnverfahren zu verweigern und ggf. alleine deswegen das Streitige Verfahren suchen.



Aus Art. 2 § 4 Abs. 4 Satz 1 RDGEG-E ist die grundsätzliche verfahrensrechtliche Erstattungsfähigkeit der Inkassovergütung in Zwangsvollstreckungsverfahren sowie die grundsätzliche Versagung der Erstattungsfähigkeit für die Inkassovergütung im gerichtlichen Mahnverfahren ersichtlich. Mangels aus dem Gesetz erkennbarer Gründe für eine Ungleichbehandlung der Erstattungsfähigkeit wird der Eindruck erweckt, dass eben die Vergütung für das gerichtliche Mahnverfahren aufgrund der Versagung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs und Verweis auf das materielle Recht die grundsätzliche Berechtigung nicht zugesprochen wird und die Inkassovergütung für die Tätigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren ggf. kein ersatzfähiger Schaden sein soll.

Eine Mehrbelastung der Gerichte mit vermeidbaren Prozessen über die Begründetheit und Höhe der Inkassovergütung widerspricht eklatant den Bestrebungen des Gesetzgebers zur Entlastung der Gerichte.

2. Zusätzliche Kosten für Gläubiger bzw. Schuldner

Die Notwendigkeit, den Inkassovergütungsanspruch zur Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens auf dem Wege eines gesonderten Gerichtsverfahrens geltend zu machen, verursacht zusätzliche Kosten für Gläubiger bzw. Schuldner. Gleiches gilt für die Fälle, in welchen alleine wegen des Bestreitens der Inkassovergütung durch den Schuldner ein streitiges Verfahren verursacht wird. Der Gesetzesbegründung zufolge soll eine „kostengünstige Schaffung eines Vollstreckungstitels“ (S. 177) durch Inkassounternehmen ermöglicht werden, was hierdurch nicht erreicht wird.

3. Vermeidbare Rechtsunsicherheit

Aus der oben angeführten Erwägung trägt die Regelung zudem zu einer großen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Inkassovergütung für das gerichtliche Mahnverfahren bei.

Es dient der Klarheit, Verfahrenskosten auch eines Inkassounternehmens nach § 91 ZPO zu behandeln und nicht auf einen materiell-rechtlichen Schadenersatzanspruch zu verweisen. Da bei Streitigkeiten über Inkassovergütungen regelmäßig der Berufungswert von 600 Euro nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht erreicht wird, wird es bei fehlender Erstattungsfähigkeit der Inkassovergütung für das gerichtliche Mahnverfahren nach § 91 ZPO eine obergerichtliche Rechtsprechung zur Höhe eines durch den Schuldner zu erstattenden materiell-rechtlichen Schadenersatzanspruchs für die Vergütung im gerichtlichen



Mahnverfahren nicht geben. Dies führt zu einer erheblichen – vermeidbaren – Rechtsunsicherheit sowohl für Gläubiger als auch für Schuldner.

4. Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Tätigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren

Die Regelung behandelt die Tätigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren durch ein Inkassounternehmen anders als die Tätigkeit durch einen Rechtsanwalt, obwohl es sich nicht um bloß vergleichbare, sondern sogar um dieselbe Tätigkeit handelt.

Die Begründung (S. 176) für den Ausschluss des § 91 ZPO ist nicht stichhaltig, soweit sie die Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden im Inkassogeschäft „als weitgehend automatisierte Fortsetzung der außergerichtlichen Inkassotätigkeit“ und „als überwiegend technische Annex­tätigkeit“ darstellt, die „insbesondere keine gesonderte Vergütung in der Höhe“ rechtfertigt, „in der sie dem Rechtsanwalt ... zusteht“, da sich die Tätigkeiten von Rechtsanwalt und Inkassounternehmen in dieser Hinsicht nicht unterscheiden, wie im Folgenden noch näher ausgeführt wird.

Rechtsanwälte sind nach allgemeiner Praxis neben Inkassounternehmen mit der Einziehung auch gleichartiger Forderungen befasst. Durch die in Artikel 8 § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO-E vorgesehene zu begrüßende Neuregelung, die Inkassounternehmen die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ermöglicht, unterscheidet sich die Tätigkeit des Forderungseinzugs von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen im gerichtlichen Mahnverfahren in keiner Weise. Auch Inkassounternehmen haben die Pflicht und hinreichend profunde Kenntnisse, die einzuziehenden Forderungen nach Grund, Höhe und Durchsetzbarkeit rechtlich zu überprüfen (BVerfG NJW 2002/1190). Das Mahnverfahren ist auch für den Rechtsanwalt aufgrund EDV-Einsatzes eine „überwiegend technische Annex­tätigkeit“. Letzteres war bei der Neugestaltung des anwaltlichen Gebührenrechts u. a. Grund für die gegenüber der Prozessverfahrensgebühr geringere anwaltliche Verfahrensgebühr für das Betreiben des gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Begründung (S. 177 oben), der zufolge es gerechtfertigt sei, dem Rechtsanwalt auch in unstreitigen gerichtlichen Mahnverfahren ohne nachfolgenden Prozess volle Gebühren zuzuerkennen, die aber nicht für Inkassounternehmen gälte, ist nicht nachvollziehbar.

Diese Ausführungen widersprechen zudem eklatant der Begründung zu § 4 Abs. 1 RDGEG-E (S. 175), der zufolge die dort genannten Personen Tätigkeiten wahrnehmen,



„die auch ein Rechtsanwalt besorgen dürfte. Es ist daher angemessen, ihnen denselben Vergütungsanspruch zukommen zu lassen, den ein Rechtsanwalt für dieselbe Tätigkeit erheben dürfte“.

Das diene „dem fairen Wettbewerb“. Gleiche Sachverhalte sind daher – wie sich dieser Begründung entnehmen lässt - auch gleich zu behandeln, so dass dies auch für den Vergütungsanspruch der Inkassounternehmen gelten muss.

B. Zusammenfassung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, der Vermeidung einer Mehrbelastung der Justiz und der zu fordernden Gleichbehandlung für gleiche Tätigkeiten im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens ist der Kostenerstattungsanspruch nach § 91 ZPO für die Tätigkeit der Inkassounternehmen im gerichtlichen Mahnverfahren ausdrücklich zuzulassen.

Hamburg, 30.04.2007

Jochen Schatz
(Geschäftsführer)



Wesentliche Kritikpunkte aus der Stellungnahme des BDIU vom 03.11.2006:

- Die Definition des Begriffes „Rechtsdienstleistung“ erfordert besondere rechtliche Prüfung und ist unscharf (§ 2 Abs. 1 RDG-E)
- Inkassounternehmen sollen „gesondertes Konto“ für Fremdgeld zu führen. Der Schutzzweck ist aber nur durch ein „Anderkonto“ zu erreichen (§ 10 Abs. 3 RDG-E)
- Geplante Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung über € 250.000 ist übertrieben, Inkassoforderungen liegen i.d.R. deutlich unter € 50.000 (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG-E)
- Ungeordnete Vermögensverhältnisse (Widerrufsgrund) sollen lt. Entwurf nicht bei Insolvenzplan gegeben sein. (§ 12 Abs. 2 Satz 2 RDG-E)
- Keine Prüfung von Eignung und wirtschaftlichen Verhältnissen bei juristischen Personen und Gesellschaften vorgesehen. (§ 12 Abs. 4 Satz 1 RDG-E)
- Qualifizierte Person als Rechtsdienstleistungsverantwortlicher soll allein vertretungsberechtigt sein – widerspricht üblichem Vier-Augen-Prinzip. (§ 12 Abs. 4 Satz 2 RDG-E)
- Zuverlässigkeit soll nur durch knappes Führungszeugnis belegt, nicht mittels unbeschränkten Bundeszentralregisterauszugs geprüft werden. (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 RDG-E)
- Verstöße gegen das RDG sollen nicht mehr sanktioniert werden, Keine Berufsausübungsregeln, Keine Aufsicht (§ 14 RDG-E)
- Inkassokosten für Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens im Gegensatz zu Anwaltskosten nicht prozessual erstattungsfähig, lt. RDG-Begründung auch materiellrechtlich nicht (Titel soll kostengünstiger werden) (§ 4 Abs. 4 RDG-E)
- Vertretungsberechtigung für Inkassounternehmen sollen keine formalen Annexverfahren umfassen. (§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO-E, § 305 Abs. 4 Satz 2 InsO-E)